



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 341/2023/2024

22.04.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 22.04.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.200,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 2.000 Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen,
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

25.03.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA und der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA am 16.12.2023 in Berlin

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.200,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 2.000 Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen,
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung und die schriftliche Stellungnahme der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock von Hertha BSC wurden folgende pyrotechnischen Gegenstände entzündet (Fall 1):

- | | |
|------------------|---|
| 16. Spielminute: | Vier Böller im Bereich der Ostkurve. |
| 87. Spielminute: | Ein schwarzer Rauchtropfen im Bereich der Ostkurve. |
| 88. Spielminute: | Drei Bengalische Feuer durch zwei Personen im Oberrang Block 28/29. |

Des Weiteren wurden im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurden in der 47. Spielminute aus dem Berliner Fanblock diverse Gegenstände, insbesondere



Fußbälle, in den Innenraum und auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel wurde aufgrund dessen für ca. 2 Minuten unterbrochen (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten.

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld (Fall 2) grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs hierdurch in erheblicher Weise gestört worden.

Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung in dem o.g. Fall 1 an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Aufgrund der Täteridentifizierungen reduziert sich die grundsätzlich zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 4.800,- Euro gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie hier um 75 %. Demnach ergibt sich eine insoweit zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 1.200,- Euro.

Das Werfen einer Vielzahl an Gegenständen in dem o.g. Fall 2 stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Dauer der Spielunterbrechung beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier im summarischen Verfahren eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 6.200,- Euro.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 02.04.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –